

BVGer E-4728/2013 vom 28. November 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4728_2013

FR: TAF E-4728/2013 du 28 novembre 2013

IT: TAF E-4728/2013 del 28 novembre 2013

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme i.S. von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Für Asylgesuche aus dem Ausland, die vor dem 29. September 2012 (Inkrafttreten der Dringlichen Änderungen vom 28. September 2012, mit welchen das Auslandsverfahren abgeschafft wurde; AS 2012 5359) gestellt wurden, gilt das Asylgesetz nach der alten Fassung: In diesen Fällen sind weiterhin dessen Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 (alt AsylG; Übergangsbestimmung zur Änderung des AsylG vom 28. September 2012) anwendbar. Die Beschwerde ist somit vor dem Hintergrund dieser altrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen.

E. 1.3

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung bzw. Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden

(Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.6

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen Asyl, sofern keine Asylausschlussgründe i.S. von Art. 50 ff. AsylG vorliegen. Flüchtlinge i.S. von Art. 3 AsylG sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

E. 2.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.1

Ein Asylgesuch kann gemäss alt Art. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (alt Art. 20 Abs. 1 AsylG); das Gesuch kann auch direkt beim BFM eingereicht werden (vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3). Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht Art. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsyIV 1; SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt. Ist eine solche Anhörung nicht möglich, ist die asylsuchende Person gemäss Art. 10 Abs. 2 AsyIV 1 aufzufordern, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten.

E. 3.2

Gemäss alt Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt einer asylsuchenden Person die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihr nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiterer Ermessensspielraum zukommt. Ausschlaggebend ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und, ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3 ff.).

E. 3.3

Nach alt Art. 52 AsylG kann einer Person, die sich im Ausland befindet, das Asyl verweigert werden, wenn ihr zugemutet werden kann, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen. Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist gemäss Praxis (vgl.

BVGE 2011/10 E.3.3 m.w.H.) in einer Gesamtschau zu prüfen, ob es aufgrund aller Umstände geboten erscheint, dass es gerade die Schweiz ist, die den angesichts der bestehenden Gefährdung erforderlichen Schutz gewähren soll. Dazu sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit der anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Diese Voraussetzungen sind restriktiv zu verstehen, und die Behörden verfügen über einen weiten Ermessensspielraum. Hält sich eine asylsuchende Person bereits in einem Drittstaat auf, ist im Sinne einer Vermutung davon auszugehen, sie habe dort bereits Schutz vor Verfolgung gefunden oder könne ihn dort erlangen und ein weiterer Verbleib im Drittstaat sei ihr zuzumuten. Diese Vermutung kann sich allenfalls sowohl in Bezug auf die Schutzgewährung durch den Drittstaat wie auch auf die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes im Drittstaat als unzutreffend erweisen.

4.1 Zur Begründung der Ablehnung des Asyl- und Einreisegesuchs führte das BFM aus, der Beschwerdeführer habe offenbar in Eritrea ernstzunehmende Schwierigkeiten mit den eritreischen Behörden gehabt. Er befinde sich aber nun im UNHCR-Lager I. _____ in Äthiopien, wo gemäss gesicherten Erkenntnissen des Amtes zahlreiche eritreische Flüchtlinge sich aufhalten würden, darunter auch seine beiden jüngsten Geschwister. Auch wenn die Situation in Äthiopien nicht einfach sei, bedeute dies nicht, dass für ihn ein weiterer Verbleib nicht möglich oder nicht zumutbar sei. Die Lebensumstände der eritreischen Flüchtlinge unterscheide sich nur wenig von denjenigen vieler Äthiopier, insbesondere solchen aus ländlichen Gegenden, und seien keineswegs per se und generell unzumutbar. Weder habe der Beschwerdeführer besondere Schwierigkeiten im Lager gehabt, noch drohe ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Entführung oder Rückführung nach Eritrea. Wohl hätten zahlreiche eritreische Flüchtlinge in Äthiopien kein freies Aufenthaltsrecht für das ganze Land. Im Lager würden sie aber immerhin die nötige Versorgung erhalten. In der Person seines Bruders habe der Beschwerdeführer zwar einen Anknüpfungspunkt zur Schweiz. Dieser sei aber nicht derart gewichtig, als dass eine Abwägung der Gesamtumstände dazu führen müsste, dass es gerade die Schweiz sei, die den erforderlichen Schutz gewähren solle. So spreche für den Weiterverbleib des Bruders "im Sudan" (recte wohl: Äthiopien), dass er sich ohne glaubhaft dargelegte Probleme im UNHCR-Lager als registrierter Flüchtling aufhalte. Er dürfe Beziehungen zur eritreischen Diaspora in Äthiopien haben und über einen Bekanntenkreis verfügen. Für eine besonders enge Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Bruder und Rechtsvertreter gebe es keine Anhaltspunkte. Selbst wenn davon ausgegangen werde, dass er Eritrea illegal verlassen und dadurch subjektive Nachfluchtgründe habe, könnte praxismässig keine Einreisebewilligung erteilt werden.

4.2 In der Beschwerdebegründung wurde neu vorgebracht, der Beschwerdeführer sei kurz nach dem 2. August 2013 nach Libyen geflohen, wo es für ihn gefährlich sei und er keinen richtigen Schutz genieße. In der Beschwerdeergänzung vom 4. September 2013 wurde ausgeführt, er erfülle die Flüchtlingseigenschaft i.S. von Art. 3 AsylG und nicht etwa zufolge eines subjektiven Nachfluchtgrundes, weshalb ihm die Einreise in die Schweiz zu bewilligen sei. Er sei wegen unzumutbarer Zustände aus Äthiopien geflüchtet. Er habe mit Diskriminierungen, Organentnahmen, Entführungen und Rückschaffungen gerechnet. Er sei via den Sudan nach Libyen gelangt, wo er sich mit anderen Eritreern in (...) im Hausarrest befinde. Er besitze ein Mobiltelefon, über welches er mit seinem Bruder und Rechtsvertreter kommunizieren könne. Die politische Instabilität und die unzumutbare

Behandlung von eritreischen Flüchtlingen in Libyen liessen einen längerfristigen Aufenthalt nicht zu. Sein in der Schweiz lebender Bruder stelle für ihn einen wichtigen Anknüpfungspunkt zur Schweiz dar. Folglich sei ihm die Einreise in die Schweiz zu bewilligen und Asyl zu gewähren. Eine Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz und Neubeurteilung sei unabdingbar.

E. 5.1

Gemäss der Praxis zu Art. 20 alt AsylG und Art. 10 AsylV 1 ist die asylsuchende Person in der Regel auch in Auslandsverfahren zu befragen. Davon kann nur abgewichen werden, wenn eine Befragung faktisch oder aus organisatorischen oder kapazitätsmässigen Gründen unmöglich ist. Kann die Befragung nicht durchgeführt werden, ist die gesuchstellende Person - soweit möglich und notwendig - mittels individualisiertem und konkretisiertem Schreiben aufzufordern, ihre Gründe schriftlich zu nennen. Das Bundesamt ist gehalten zu begründen, weshalb von einer Befragung abgesehen worden ist (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.8).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer ist nicht durch Angehörige der Schweizer Botschaft befragt worden. Das BFM hat den Verzicht auf eine persönliche Befragung in der angefochtenen Verfügung damit begründet, eine Anhörung sei aus kapazitätsmässigen Gründen nicht möglich, da die Schweizer Botschaft aufgrund der stark gestiegenen Anzahl von Asylgesuchen, des begrenzten Personalbestandes sowie fehlenden Voraussetzungen im sicherheitstechnischen und räumlichen Bereich zur Durchführung von Befragungen nicht in der Lage sei. Das BFM hat dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 13. März 2013 den Verzicht auf eine Befragung mitgeteilt und ihm Gelegenheit gegeben, sich zum Asylgesuch schriftlich zu äussern, namentlich mittels Beantwortung eines Fragenkatalogs.

E. 5.3

Das nachvollziehbar begründete Vorgehen der Vorinstanz entspricht der aufgezeigten Ausnahmep Praxis und ist nicht zu beanstanden.

E. 6.1

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgestellt, dass eine allfällige Gefährdung des Beschwerdeführers mit seiner Ausreise aus Eritrea geendet hat. Dieser hält sich offenbar nicht mehr in Äthiopien, sondern in Libyen auf - nachdem er zuerst einer Art Hausarrest unterworfen gewesen sei, dürfe er nun das Haus, in dem er untergebracht sei, verlassen. Das BFM hatte lediglich den Verbleib in Äthiopien zu prüfen. Vom Bundesverwaltungsgericht ist zusätzlich die Frage zu prüfen, ob ihm der Verbleib in seinem gegenwärtigen Aufenthaltsstaat zugemutet werden kann (alt Art. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Dem Gericht erscheint es aufgrund der Vorbringen des Beschwerdeführers nicht als objektiv unzumutbar, dass er den für in Äthiopien bestehenden Schutz weiterhin in Anspruch nimmt. Er ist dort als anerkannter Flüchtling nicht in Gefahr, verfolgt oder nach Eritrea zurückgeschickt zu werden. Es gibt keine Hinweise auf ihm konkret drohende relevante Nachteile, zumal nicht geltend gemacht wurde, er habe sich in irgendeiner Weise hervorgetan. Sollte er sich dort bedroht fühlen oder sollte sich in medizinischer Hinsicht ein Notfall ergeben, könnte er sich ans UNHCR oder die lokalen Behörden wenden. Seine Ausführungen zu den Gefahren einer Entführung oder Rückschaffung durch eritreische

oder äthiopische Behördenvertreter sind bloss Behauptungen und erscheinen mangels konkreter Indizien nicht real. Objektiv existiert für den Beschwerdeführer in Äthiopien keine ernsthafte Gefahr vor Verfolgung, Entführung, Überstellung oder Rückführung. Weder die allgemeine gesundheitliche, soziale und menschenrechtliche Situation in Äthiopien noch die eingereichten zusätzlichen Dokumente lassen eine andere Einschätzung der Sachlage zu. Vielmehr kann er durch Rückreise nach Äthiopien wieder in den Genuss des für anerkannte Flüchtlinge gebotenen Schutzes gelangen. Ausserdem steht er im Kontakt mit seinem Bruder in der Schweiz und anderen Verwandten, welche in der Lage sein werden, seine Lage durch Unterstützungen zu mildern. An seinem gegenwärtigen Aufenthaltsort in Libyen - der Beschwerdeführer soll mit drei Landsleuten eine Wohnung in (...) bewohnen - scheint er ebenfalls vor einer Rückschaffung nach Eritrea sicher zu sein und wird offensichtlich mit dem Nötigsten versorgt. Auch bezüglich dieses Landes ist der Verbleib i.S. von art. 52 Abs. 2 AsylG zumutbar. Mithin bedarf der Beschwerdeführer mangels Schutzbedürftigkeit keiner Schutzgewährung durch die Schweiz.

E. 6.3

Der Anknüpfungspunkt mit seinem Bruder in der Schweiz, seinem Rechtsvertreter, ist bei dieser Sachlage nicht entscheidend. Wohl ist damit eine gewisse Beziehungsnähe zur Schweiz dargetan, die aber nicht derart bedeutsam ist, als dass ihretwegen trotz fehlender Schutzbedürftigkeit eine Schutzgewährung durch die Schweiz ins Auge zu fassen wäre.

E. 6.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz zu Recht das Asylgesuch abgelehnt und dem Beschwerdeführer die Einreise in die Schweiz verweigert hat.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist vorliegend auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten, weshalb der Antrag Erlass der Verfahrenskosten gegenstandslos geworden ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.